

Archiv 17.04.1  
Geschäft 2020-107  
Status teilöffentlich  
Stossrichtung keine / keine 2. Stossrichtung

gemeinde bassersdorf  
gemeinderat

Beschluss des Gemeinderates vom 7. Juli 2020

## Gemeindeorganisation / Initiativen, Anfragen

### Einzelinitiative betreffend Einsetzung einer Betriebskommission für das Alters- und Pflegezentrum Breiti

#### 1. Ausgangslage

Am 12. April 2020 (Posteingang: 14. Mai 2020) reichte Adolf Kellenberger, Geisslooweg 14, 8303 Bassersdorf, eine Einzelinitiative betreffend Einsetzung einer Betriebskommission für das Alters- und Pflegezentrum Breiti ein.

#### Wortlaut des Initiativbegehrens:

##### „Initiativtext“

**Antrag:** Die strategische Führung des Alters- und Pflegezentrums Breiti wird an eine Betriebskommission (eigenständige Kommission) übertragen. Die Betriebskommission, bestehend aus 6 Mitgliedern, davon ein Mitglied vom Gemeinderat, 4 durch Volkswahl und ein Mitglied aus der Leitung des Alters- und Pflegezentrums mit beratender und Antragsfunktion, wird in die Neufassung der Gemeindeordnung Bassersdorf anlässlich einer Urnenabstimmung aufgenommen.

Diese Abstimmung ist terminlich so festzulegen, dass die durch Volkswahl eingesetzten Mitglieder der Kommission spätestens an der nächsten ordentlichen Behördenwahl in Bassersdorf gewählt werden können.

Kompetenzen und Aufgaben der Betriebskommission werden in der neuen Gemeindeordnung geregelt.

**Begründung:** Das vom Gemeinderat beabsichtigte Herauslösen der Führung des Altersheim Breiti aus der Gemeindeverwaltung ist durch die Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018 abgelehnt worden. Obwohl damals seitens des Gemeinderates Rede war von Neuerungen, um besser auf aktuelle und zukünftige Herausforderungen reagieren zu können, ist seit dieser Abstimmung nichts mehr Konkretes passiert. Eine dieser damals vorgesehenen Neuerungen war bekanntlich die Herauslösung der Strukturen des Alters- und Pflegezentrums Bassersdorf aus der Verwaltung. Dazu wurde bereits im Sommer 2017 eine öffentliche Ausschreibung für den Betrieb des Altersheims lanciert. Es wurden umfangreiche Abklärungen, Vorqualifikationen mit hohen Kostenfolgen (Beratungsunternehmen MMK) getätigt.

In der Vernehmlassung zur neuen Gemeindeordnung ist bezüglich Alters- und Pflegezentrum Bassersdorf nichts vorgesehen.

**Es geht letztlich darum, dass die Gemeinde Bassersdorf ihre Verantwortung gegenüber ihren älteren Mitbewohnern in geordneter und transparenter Form wahrnimmt.**

Ich bitte Sie, liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, meine Initiative zu unterstützen.

## 2. Prüfung und Beurteilung der Initiative durch den Gemeinderat

### 1. Gesetzliche Grundlagen und Anforderungen

Der Gemeinderat prüft gemäss Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

\_ nach § 150:

- \_ ob das Initiativbegehren den Titel, den Text und eine kurze Begründung der Initiative sowie Name und Adresse des Initianten enthält (Abs. 1);
- \_ ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet worden ist (Abs. 2)

\_ nach § 148 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 25 der Kantonsverfassung (KV) und § 120 Abs. 2 und 3:

- \_ in welcher Form die Initiative eingereicht wird (allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf)

\_ nach § 147 Abs. 1:

- \_ ob der Gegenstand der Initiative der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne untersteht

Eine Initiative ist gemäss Art. 28 Abs. 1 (KV) gültig, wenn sie:

- \_ die Einheit der Materie wahrt (lit. a);
- \_ nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst (lit. b);
- \_ nicht offensichtlich undurchführbar ist (lit. c)

### 2. Gültigkeit der Initiative

#### 2.1. Formelle Gültigkeit

##### 2.1.1. Formelle Vorgaben und Legitimation

- \_ Die Initiative enthält den Titel, den Text und eine kurze Begründung der Initiative sowie Name und Adresse des Initianten.
- \_ Der Initiant Adolf Kellenberger ist in Bassersdorf stimmberechtigt und zur Einreichung der Initiative berechtigt.

##### 2.1.2. Form der Initiative

Aus dem Initiativtext ist folgender Grundantrag erkennbar:

- \_ Die Betriebsführung des Alters- und Pflegezentrums Breiti ist an eine Betriebskommission (eigenständige Kommission) zu übertragen.

Da die Eigenschaften der Betriebskommission wie z.B. Aufgaben und Befugnisse in der Gemeindeordnung weiter konkretisiert und geregelt werden müssen, ist die vorliegende Initiative als allgemein anregend zu werten.

##### 2.1.3. Zuständigkeit Urne

Der Gegenstand der Initiative (Revision der Gemeindeordnung) untersteht gemäss Art. 9 Ziff. 1 der geltenden Gemeindeordnung der Urnenabstimmung. Gemäss § 152 Abs. 1 GPR bringt der Gemeinderat Einzelinitiativen mit einem Gegenstand, welcher der Urnenabstimmung untersteht, auch an der Urne zur Abstimmung. Nach § 16 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) sind die Initiativen dabei nicht vorgängig in der Gemeindeversammlung zu behandeln.

## 2.2. Materielle Zulässigkeit

Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Initiative in materieller Hinsicht rechtmässig ist. Damit eine Initiative rechtmässig ist, muss sie gemäss Art. 28 Abs. 1 KV die Einheit der Materie wahren und darf nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen sowie nicht offensichtlich undurchführbar sein.

### 2.2.1. Einheit der Materie

Die Initiative befasst sich ausschliesslich mit der Betriebsführung des Alters- und Pflegezentrums Breiti und wahrt dadurch die Einheit der Materie.

### 2.2.2. Kein Verstoß gegen übergeordnetes Recht

Die Initiative verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht.

Gemäss § 51 GG kann die Gemeindeordnung Kommissionen bezeichnen, die im Rahmen ihrer Aufgaben anstelle des Gemeinderates handeln (eigenständige Kommissionen). Die Kommissionen bestehen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, die oder der dem Gemeinderat angehört, sowie mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die Gemeindeordnung regelt die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der Kommissionen.

### 2.2.3. Keine offensichtliche Undurchführbarkeit

Die Initiative ist nicht offensichtlich undurchführbar.

## 2.3. Fazit

Die Einzelinitiative erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen und untersteht der Urnenabstimmung.

## 3. Erwägungen

Bei der Ausarbeitung der neuen Gemeindeordnung hat sich der Gemeinderat gegen die Bildung eigenständiger Kommissionen entschieden. Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für die politische Planung, Führung und Aufsicht der Gemeinde. Damit er diese Verantwortung wahrnehmen und seine Führungsfunktion stärken kann, ist eine Aufsplitterung der Behördentätigkeiten auf zu viele Gremien und Kommissionen zu vermeiden. Deshalb wird von den eigenständigen Kommissionen lediglich die gesetzlich vorgesehene Schulpflege weitergeführt. Vor diesem Hintergrund wurden bereits mit der Projektumsetzung "New Bassersdorf plus" per 1. Januar 2011 diverse Ausschüsse und Kommissionen aufgelöst.

So kam der Gemeinderat auch zum Schluss, keine Kommission für das APZ in der neuen Gemeindeordnung zu verankern. Der Gemeinderat stellt fest, dass die direkte Steuerung durch ihn und die breite Verankerung und Akzeptanz der Organisation des APZ Breiti in der Bevölkerung als momentane und zukünftige Stärke der bestehenden Organisationsform betrachtet werden können. Seit der Abstimmung von Mitte Juni 2018 wurden verschiedentlich Prozessoptimierungen im Gemeinderat und in der Verwaltung diskutiert und Anpassungen vorgenommen. Um noch schneller auf Veränderungen im APZ eingehen zu können sowie die Entscheidungswege zu beschleunigen, wurden in den letzten Wochen und Monate ein Betriebskonzept entworfen, ein Betriebsführungsgremium (analog Geschäftsleitung) und ein Funktionsdiagramm ausgearbeitet sowie ein Betriebsführungskonzept verabschiedet.

Eine eigenständige Kommission (Kommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis) macht aus Sicht des Gemeinderates nur Sinn, wenn sie operativ im Tagesgeschäft tätig ist (analog Schulbehörde). Die Entscheidungswege werden mit einer eigenständigen Kommission zwar beschleunigt, da sie abschliessend viele Geschäfte selbst erledigen kann. Eine eigenständige Kommission würde jedoch aus Sicht des Gemeinderates nur Sinn machen, wenn sie nach fachlichen – und nicht politischen – Kriterien zusammengesetzt werden würde.

Sollte das Stimmvolk bestimmen, die Mitglieder der selbständigen Kommission selbst wählen zu wollen, wäre die fachliche Kompetenz der eigenständigen Kommission nicht garantiert. Die meisten erwünschten Verbesserungen (z.B. Fachzuwachs) wären damit nicht zu realisieren.

Daher ist der Gemeinderat unter dem Motto "Kurze Entscheidungswege – hohe Fachkompetenz" der Meinung, dass mit einer zwischengeschalteten, eigenständigen Kommission die Prozesse zur heutigen Situation nicht beschleunigt, sondern verlangsamt werden. Daher sind direkt übertragbare – aber kontrollierbare – Kompetenzen für das APZ gewinnbringender. So kann das APZ auch situativer auf Veränderungen reagieren und komplexe Themen werden dort entschieden, wo die Fachlichkeit gebündelt ist.

Das Gemeindegesetz gibt zudem den Behörden die Möglichkeit, zur Vorberatung ihrer Geschäfte beratende Kommissionen einzusetzen oder Sachverständige beizuziehen. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die bedarfsgerechte Bildung von beratenden Kommissionen und ein entsprechender Beizug von Fachpersonen erfolgsversprechender ist – dies z.B. bei übergeordneten Projekten im Alters- und Pflegezentrums Breiti.

Die Erarbeitung und die erfolgreiche Umsetzung der Altersstrategie in den letzten Monaten und Jahren ist das beste Beispiel dafür, dass die Gemeinde Bassersdorf ihre Verantwortung gegenüber ihren älteren Einwohner\*innen laufend, umfassend und vorausschauend wahrnimmt.

#### 4. Empfehlung des Gemeinderates

Aufgrund der obenstehenden Erwägungen empfiehlt der Gemeinderat die Ablehnung der Initiative.

#### 5. Termine

<b>Tätigkeit</b>	<b>Frist</b>
Verabschiedung Initiative mit gemeinderätlichem Antrag zuhanden Urnenabstimmung vom 29. November 2020	07.07.2020
Urnenabstimmung	29.11.2020
Veröffentlichung Ergebnis Urnenabstimmung	03.12.2020
Einholung Rechtskraftbescheinigung bei Bezirksrat nach Ablauf 30-tägiger Rekursfrist gegen Urnenabstimmung	03.01.2021
Vorberatende Gemeindeversammlung zur neuen Gemeindeordnung	18.03.2021
Urnenabstimmung zur neuen Gemeindeordnung	13.06.2021

Wird die Einzelinitiative an der Urnenabstimmung von den Stimmberechtigten angenommen, arbeitet der Gemeinderat gemäss § 154 GPR eine Umsetzungsvorlage aus und muss sie innert 18 Monaten nach der ersten Abstimmung zur Abstimmung bringen. Bei Annahme der Initiative wird der Antrag direkt in die revidierte Gemeindeordnung integriert, über welche am 18. März 2021 vorberaten und am 13. Juli 2021 abgestimmt wird.

### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die am 14. Mai 2020 von Adolf Kellenberger, Geisslooweg 14, 8303 Bassersdorf, eingereichte Initiative wird für gültig erklärt.
2. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Initiative abzulehnen.
3. Die Initiative wird gemäss vorerwähntem Terminprogramm (Ziffer 5) behandelt. Allfällige geringfügige Terminverschiebungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
4. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, das Geschäft zu prüfen und einen Bericht vorzulegen.
5. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich ein Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen.

Mitteilung an:

- \_ Herr Adolf Kellenberger, Geisslooweg 14, 8303 Bassersdorf (eingeschrieben)

Nach Rechtskraft (elektronisch):

- \_ Rechnungsprüfungskommission
- \_ Gemeindepräsidentin
- \_ Abteilungsleitung Soziales + Alter
- \_ Abteilungsleitung Dienste + Sicherheit
- \_ Akten (Original)

**Beschluss**  
vom 7. Juli 2020  
Seite 6 | 6

gemeinde bassersdorf  
gemeinderat

## Gemeinderat Bassersdorf

Doris Meier-Kobler  
Gemeindepräsidentin

Christian Pleisch  
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:  
Christian Pleisch, Tel. 044 838 86 01, [christian.pleisch@bassersdorf.ch](mailto:christian.pleisch@bassersdorf.ch)